c) für Dampfkastenbäder zu den unter b aufgeführten Zeiten.

Während der großen Feste ist die Anstalt an jedem 2. Feiertage geschlossen.

II.

Die Preise für Benutzung der Badeanstalt betragen:

1) für ein gewöhnliches Brausebad, einschließlich Seife, 10 ₰,
2) „ „ Brausebad I. Klasse, einschließlich Seife, 20 ₰,
3) „ „ gewöhnliches Wannenbad, einschließlich Seife, 30 ₰,
4) „ „ Wannenbad I. Klasse, einschließlich Seife, 50 ₰,
5) „ „ medizinisches Bad, einschließlich Seife, jedoch ausschließlich der Zusätze zum Bade, 50 ₰,
6) „ „ russisches Dampfbad I. Klasse, einschließlich Seife, 75 ₰,
7) „ „ „ „ II. „ „ „ 60 „
8) „ „ Dampfkastenbad „ „ 75 „

Der Badewärter ist außerdem berechtigt, zu erheben:

1) bei Brausebädern, Wannenbädern und medizinischen Bädern, für ein Handtuch 5 ₰ und für ein Badelaken 15 ₰,
2) bei russischen Dampfbädern für die Wäsche
a) 25 ₰ bei Dampfbädern I. Klasse, b) 20 ₰ bei Dampfbädern II. Klasse, sodann für Massieren nach dem Bade 30 ₰.

Die Preise sind an der Kasse vor dem Baden zu entrichten.

Dutzendkarten.

Der Preis einer Dutzendkarte beträgt

für gewöhnliche Brausebäder	1 Mk.
„ Brausebäder I. Klasse	2 „
„ gewöhnliche Wannenbäder	3 „
„ Wannenbäder I. Klasse und für medizinische Bäder	5 „
„ Dampfbäder I. Klasse	8 „
„ „ II. „	6 „

Die Dutzendkarten lauten nicht auf Namen. Ihre Gültigkeitsdauer ist nicht begrenzt.

Harburg, 15. Februar 1902. / 15. April 1903.

Der Magistrat.
Wegener.

* * *

23. Auszug aus dem Reglement
für das öffentliche Städtische Nahrungsmittel-Untersuchungs-Amt zu Harburg vom 28. April 1896.

(Das Amt befindet sich in der Buxtehuderstraße Nr. 13.)

1. Aufgabe des Untersuchungsamtes ist die technische Prüfung auf Anforderung von Behörden und Ersuchen von Privatpersonen aller derjenigen Gegenstände, auf die sich folgende Gesetze beziehen:

1) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., vom 14. Mai 1879;
2) das Gesetz, betreffend die Verwendung von gesundheitsschädlichen Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln ꝛc., vom 5. Juli 1887;
3) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887;
4) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein ꝛc., vom 20. April 1892;
5) die Verordnung vom 24. Februar 1882, betreffend den gewerbsmäßigen Verkauf von Petroleum

und die zu diesen Gesetzen erlassenen weiteren Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg gelangenden Schlachtviehes vom 18. August 1892 bleiben unberührt.